

Informationen zum Zuschuss für Mehrwegsysteme für den Außer Haus Verkauf in der Bielefelder Gastronomie

Hintergrund und Zweck

Der Konsum von Take-Away Essen in Einwegverpackungen nimmt stetig zu. Die Herstellung des Verpackungsmaterials (wie Kunststoff, Aluminium, Papier und Karton) ist mit einem hohen Energieaufwand verbunden und auch die Entsorgung des einmalig verwendeten Materials ist teuer und belastet die Umwelt. Der Umstieg von Einwegverpackungen zu Mehrweglösungen bietet hier eine gute Alternative.

Die Bundesregierung hat deswegen das Verpackungsgesetz novelliert. - Größere Gastronomiebetriebe müssen ab Januar 2023 neben den Einwegverpackungen auch Mehrweglösungen anbieten. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind kleinere Gastronomiebetriebe (mit maximal fünf Beschäftigten und gleichzeitig maximal 80 m² Verkaufsfläche). - Sie können ihre Waren alternativ auch in selbst mitgebrachte Gefäße der Kundschaft abfüllen.

Um auch diese Betriebe zu einem ressourcenschonenden Verhalten anzuregen, hat der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz der Stadt Bielefeld auf Empfehlung des Bielefelder Klimabeirates einen Zuschuss für die Anschaffung von Mehrwegsystemen für die Ausgabe von Take-Away-Speisen und –Getränken für Gastronomiebetriebe beschlossen.

Wer kann einen Antrag stellen?

- Antragsberechtigt sind Gastronomiebetriebe, die nach dem neuen Verpackungsgesetz (VerpackG2) ab dem 1. Januar 2023 als Anbieter*innen von Takeaway-Essen keine Mehrwegalternative neben den Einwegverpackungen anbieten müssen (Betriebe mit maximal fünf Beschäftigten und maximal 80 Quadratmetern Verkaufsfläche).
- Anträge können ausschließlich für Betriebsstätten in dem Gebiet der Stadt Bielefeld gestellt werden.

Was wird bezuschusst?

Förderschwerpunkt 1 – Mehrwegsysteme

Bezuschusst wird die Einführung eines Mehrwegsystems. Voraussetzung ist der Nachweis, dass das Mehrweggeschirr dem Ersatz von Einweggeschirr dient und längerfristig (mindestens 1 Jahr) für die Ausgabe von sowohl Speisen als auch Getränken durch das Unternehmen im Einsatz sein wird.

Der maximale Zuschuss beträgt je beteiligter Betriebsstelle 500 Euro. Dabei kann zwischen einem die folgenden Systeme gewählt werden:

a) Bestehendes externes Mehrwegsystem („Poolsystem“)

- Gefördert werden finanzielle Aufwendungen zum Einstieg in von Dienstleistern bundesweit angebotene Mehrwegsysteme (wie beispielsweise FairCup/Fairbox, RECUP/REBOWL, reCIRCLE, Relevo, Tiffin Loop, Vytal) mit einer maximalen Förderquote von 100 %*.

**Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen erhalten ausschließlich den Nettobetrag gefördert.*

- Bezuschusst werden die Startgebühren bzw. Systembeteiligungsgebühren für überregionale Mehrwegsysteme für 1 Jahr mit einer maximalen Förderquote von 100 %*. Auch Kosten für den Bezug von Mehrwegartikeln von überregionalen Mehrwegsystemen werden mit einer maximalen Förderquote von 100%* bezuschusst, wenn die Kosten der Mehrwegartikel nicht über die Abgabe der Behältnisse an Endverbraucher*innen bzw. an den Systembetreiber gedeckt werden.

b) Lokales unternehmensübergreifendes Mehrwegsystem

- Gefördert wird die Einführung eines unternehmensübergreifenden Mehrwegsystems eines lokalen Zusammenschlusses von Betrieben (inklusive notwendiger Software, wie z.B. einer Handy-App) mit einer maximalen Förderquote von 75%*.
- Bedingung ist, dass sich mindestens 5 unabhängige ortsansässige Unternehmen beteiligen.

Förderschwerpunkt 2 – Spülmaschinen (nur in Verbindung mit Förderschwerpunkt 1)

Gefördert wird die Neuanschaffung von Gewerbespülmaschinen zur schnellen und hygienischen Reinigung von Mehrweggeschirr. Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis, dass vorher keine Gewerbespülmaschine im Betrieb vorhanden war bzw. die Anschaffung im Zusammenhang mit der Einführung von Mehrweggeschirr nötig ist.

Der maximale Zuschuss je beteiligter Betriebsstelle beträgt 1000 Euro.

Neuanschaffung einer Gewerbespülmaschine

- Gefördert werden nur Geräte, die über den Fachhandel bezogen wurden und für die mindestens zwei Jahre Garantie/Gewährleistung gegeben wurden.
- Die maximale Förderquote beträgt 50%*.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Für den Förderschwerpunkt 1) - die Einführung eines Mehrwegsystems - kann maximal ein Zuschuss von 500 Euro je Betriebsstelle angefragt werden.
- Für den Förderschwerpunkt 2) - die Anschaffung einer Gewerbespülmaschine - kann maximal ein Zuschuss bis zu 1.000 Euro je Betriebsstelle angefragt werden.
- Der Zuschuss für die Einführung eines Mehrwegsystems und der Zuschuss für die Anschaffung einer Gewerbespülmaschine können kombiniert werden. Somit ist pro Betrieb eine maximale Fördersumme von 1.500 Euro möglich.

Als Gesamt-Fördersumme stellt die Stadt insgesamt 15.000 Euro für zunächst 10 Betriebe mit jeweils maximal 1.500 Euro pro Betrieb zur Verfügung.

**Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen erhalten ausschließlich den Nettobetrag gefördert.*

Was wird bezuschusst? - Übersichtstabelle

Förderschwerpunkt	Fördergegenstand	Bedingungen	Maximale Förderquote	Maximale Zuschusshöhe
1) Mehrwegsysteme				
a) Überregionales Mehrwegsystem <i>(bestehende Poolsysteme wie z.B. Fair-Cup/FairBox, RECUP/REBOWL, re-CIRCLE, Relevo, Tiffin Loop, Vytal)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Startgebühren bzw. Systembeteiligungsgebühren für überregionale Mehrwegsysteme für 1 Jahr Kosten für den Bezug von Mehrwegartikeln von überregionalen Mehrwegsystemen. 	<ul style="list-style-type: none"> Mehrweggeschirr dient dem Ersatz von Einweggeschirr Wird mindestens 1 Jahr für die Ausgabe von sowohl Speisen als auch Getränken durch das Unternehmen im Einsatz sein Die Kosten der Mehrwegartikel des Mehrwegsystems werden nicht über die Abgabe der Behältnisse an Endverbraucher*innen bzw. an den Systembetreiber gedeckt. 	100% *	je beteiligter Betriebsstelle 500 Euro
b) Lokales unternehmensübergreifendes Mehrwegsystem <i>(Beteiligung von mindestens 5 unabhängigen ortsansässigen Unternehmen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Einrichtung eines unternehmensübergreifenden Mehrwegsystems Für das Mehrwegsystem benötigte Software (z.B. Handy-App). 		75% *	
2) Spülmaschinen (nur in Verbindung mit Förderschwerpunkt 1 - Mehrwegsysteme)				
Neuanschaffung einer Gewerbspülmaschine	<ul style="list-style-type: none"> Neuanschaffung einer Gewerbspülmaschine zur Reinigung von Mehrweggeschirr. 	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis, dass vorher keine Gewerbspülmaschine im Betrieb vorhanden war bzw. die Anschaffung im Zusammenhang mit der Einführung von Mehrweggeschirr nötig ist. Geräte, die über den Fachhandel bezogen wurden und für die mindestens zwei Jahre Garantie/Gewährleistung gegeben wurde 	50% *	je beteiligter Betriebsstelle 1000 Euro

*Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen erhalten ausschließlich den Nettobetrag gefördert.

Was ist sonst noch wichtig?

- Das Projekt „Mehrweg in der Gastronomie“ wird vom Umweltamt der Stadt Bielefeld durchgeführt, August-Bebel-Straße 75-77, 33602 Bielefeld.
- Grundlage für den Zuschuss sind die Zuschussregelungen der Stadt Bielefeld für einen einmaligen Betriebskostenzuschuss. (Verfahrensrichtlinie vom 27.09.1990 über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Zuschussgewährung ist nur im Rahmen der zum Zeitpunkt der Einzelbewilligung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.
- Über eine Zusage oder Ablehnung des Förderantrags entscheidet die Stadtverwaltung der Stadt Bielefeld. Reichen die Fördermittel nicht aus, um alle gestellten Anträge zu bewilligen, so entscheidet das Umweltamt über die Vergabe. Die Verwaltung entscheidet aufgrund des Kriteriums „Eingang der Anträge“.

Antragsverfahren

- Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an die

Stadt Bielefeld –Umweltamt 360.14

zu richten.

- In einem ersten Schritt ist spätestens bis zum 01.12.2023 das Bewerbungsformular einzureichen. Dies hier zu finden: www.bielefeld.de/mehrweg
- Bei erfolgreicher Bewerbung ist in einem zweiten Schritt ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses inklusive einer Kostenaufstellung bis spätestens 11.12.2023 einzureichen. Das Antragsformular wird rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheides bereits begonnen oder durchgeführt wurden. Als Maßnahmenbeginn gilt hier die Auftragserteilung.
- Die Maßnahmen müssen bis spätestens zum 31.03.2024 begonnen sein und ein Auszahlungsantrag kann bis zum 30.11.2024 gestellt werden.
- Für eventuelle Fragen steht das Umweltamt unter den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

klimaschutz@bielefeld.de

0521/51-33771 bzw. 0521/51-33770.